



Fragen und Antworten: politische Einigung auf ein EU-weites Klassifizierungssystem für nachhaltige Investitionen (Taxonomie)

Brüssel, 18. Dezember 2019

Worauf hat man sich geeinigt?

Das Europäische Parlament und der Rat haben heute die politische Einigung über das weltweit erste „grüne“ Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Taxonomie) gebilligt. Mit der Taxonomie-Verordnung wird ein allgemeiner Rahmen geschaffen, um Schritt für Schritt ein EU-weites Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu entwickeln.

Die heutige Verordnung stellt keine erschöpfende Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten auf, sondern schafft vielmehr eine allgemeine Grundlage für die Definition „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten. Im Einzelnen wird dabei Folgendes festgeschrieben:

Sechs Umweltziele:

- 1) Klimaschutz
- 2) Anpassung an den Klimawandel
- 3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- 4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- 5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- 6) Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Vier Voraussetzungen, die wirtschaftliche Tätigkeiten erfüllen müssen, um für die Klassifizierung in Frage zu kommen:

- 1) Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs oben genannten Umweltziele;
- 2) sie verursachen keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele;
- 3) sie erfüllen solide, wissenschaftlich fundierte technische Evaluierungskriterien;
- 4) sie halten bestimmte Mindeststandards in Bezug auf soziale und Governance-Aspekte ein.

Diese Rahmenbedingungen werden in Zukunft weiteren technischen Bewertungen unterzogen.

Warum brauchen wir eine solche „grüne Liste“ auf EU-Ebene?

Dank dieses EU-weiten Klassifizierungssystems werden wir künftig über eine einheitliche, harmonisierte Methode für die Bestimmung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten verfügen. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die EU bis 2050 die erste klimaneutrale Region werden kann. Außerdem brauchen wir dringend ein solches System, um den Verlust biologischer Vielfalt zu stoppen und andere ökologische Probleme zu lösen.

Die heutige politische Einigung wird

- der EU, ihren Mitgliedstaaten, Marktakteuren sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern ein gemeinsames Verständnis dafür vermitteln, welche Wirtschaftstätigkeiten eindeutig als ökologisch nachhaltig betrachtet werden können;
- private Anleger und Verbraucher vor „grünem Etikettenschwindel“ schützen, indem Behauptungen über Umweltfreundlichkeit und Widerstandsfähigkeit von Produkten, Zielen oder Strategien unterbunden werden, wenn diese faktisch unwahr sind;
- durch Schaffung eines einheitlichen Klassifizierungssystems grenzüberschreitende Investitionen erleichtern und der Marktfragmentierung entgegenwirken;
- eine solide Grundlage schaffen, um Kapitalflüsse stärker auf nachhaltige Investitionen

auszurichten, finanzielle Risiken infolge von Klimawandel, Umweltzerstörung und sozialen Problemen zu bewältigen, die Transparenz zu stärken und dem Finanzwesen und der Wirtschaft durch entsprechende Standards, Gütesiegel und künftige Änderungen der Aufsichtsvorschriften eine langfristige Perspektive zu vermitteln.

Wer wird dieses Klassifizierungssystem anwenden müssen und wie?

Sobald das System vollständig steht, muss es von folgenden Akteuren angewandt werden:

- den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union bei jeder Erklärung, dass öffentliche Maßnahmen, Standards oder Gütezeichen für Finanzprodukte oder von Finanzmarktteilnehmern oder Emittenten angebotene Unternehmensanleihen ökologisch nachhaltig sind;
- Finanzmarktteilnehmern, die Finanzprodukte anbieten: Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Verordnung über Offenlegungspflichten^[1] müssen bekannt machen, in welcher Form und in welchem Umfang die ihren Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen wirtschaftliche Tätigkeiten unterstützen, die die Kriterien für ökologische Nachhaltigkeit gemäß der Taxonomie-Verordnung erfüllen. Bei Investitionen in nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten muss der Finanzmarktteilnehmer in einer Erklärung angeben, dass die Investitionen des betreffenden Produkts der Taxonomie-Verordnung der EU keine Rechnung tragen;
- Finanz- und Nichtfinanzunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen fallen, müssen bekannt machen, in welcher Form und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Diese Anforderung gilt für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten, d. h. EU-weit für derzeit rund 6000 große Unternehmen und Konzerne. Im Einklang mit den Leitlinien zur Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen^[2] sind die wesentlichen Leistungsindikatoren (Umsatz, Ausgaben und Investitionen) für Nichtfinanzunternehmen bereits in der Level-1-Verordnung formuliert und werden für Finanzunternehmen in einem delegierten Rechtsakt, der 2021 angenommen werden soll, genauer festgelegt.

Die Mitgliedstaaten, die Europäische Union und die einschlägigen Marktakteure müssen diese Anforderungen ab Dezember 2021 erfüllen.

Marktakteure, die nicht unter die Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen fallen, können das Klassifizierungssystem auf freiwilliger Basis anwenden. Dabei werden die Unternehmen dazu angehalten offenzulegen, welcher prozentuale Anteil ihres Umsatzes bzw. ihrer Investitionen mit der „grünen Liste“ ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten konform ist, um ihnen so die Beschaffung von Finanzmitteln für nachhaltige Tätigkeiten zu erleichtern. Unternehmen wie KMU, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen verpflichtet sind, könnten beispielsweise auf ihrer Website mitteilen, in welchem Umfang sie sich an die Taxonomie-Verordnung halten, und damit Argumente für die Finanzierung entsprechender Investitionen liefern.

Das System soll nicht bestehende Nachhaltigkeitsstrategien ersetzen, sondern Unternehmen, die eine eigene Nachhaltigkeitspolitik verfolgen und die Taxonomie-Kriterien erfüllen, neue Möglichkeiten eröffnen, um sich Finanzmittel für ihre Projekte zu beschaffen.

Wann wird die Entwicklung der Taxonomie vollständig abgeschlossen sein, und wie soll dies geschehen?

Das System wird über delegierte Rechtsakte entwickelt und in zwei Teilen veröffentlicht, einem für die Klimaziele und einem für die vier anderen oben genannten Umweltziele. Mitgliedstaaten, Europäische Union, Finanzmarktteilnehmer und Unternehmen wenden diese Vorschriften somit erst an, wenn die einschlägigen delegierten Rechtsakte seit einem Jahr veröffentlicht sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktteilnehmer genügend Zeit hatten, um sich mit den Kriterien vertraut zu machen.

Der Ablauf im Einzelnen:

- Der delegierte Rechtsakt zu den ersten beiden klimabezogenen Zielen („Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“) dürfte von der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 angenommen werden und somit ab dem 31. Dezember 2021 gelten.
- Der delegierte Rechtsakt zu den verbleibenden vier Umweltzielen wird von der Kommission voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2021 angenommen und würde dann ab dem 31. Dezember 2022 gelten.

Um die Kommission bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte zu unterstützen, wird eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen eingerichtet, die verschiedene Sachverständige und Interessenträger zusammenbringt. Sie wird die Kommission zu den technischen Evaluierungskriterien und einer Reihe anderer relevanter Themen beraten. An der Plattform werden alle relevanten Interessenträger beteiligt sein, darunter:

- öffentliche Einrichtungen wie die Europäische Umweltagentur, die Europäischen Aufsichtsbehörden, die Europäische Investitionsbank und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;
- private Interessenträger, einschließlich Finanzmarktakteuren und Vertretern der einschlägigen Wirtschaftszweige und Branchen;
- wissenschaftliche Sachverständige der einschlägigen Gebiete, Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) und arbeitsrechtliche Fragen, sowie Vertreter von Hochschulen.

Die Kommission wird ferner durch eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten beraten, um Eignung und Anwendbarkeit der Kriterien sicherzustellen. Die Beratung zu technischen Evaluierungskriterien auf solidem wissenschaftlichen Fundament und auf der Grundlage umfassender Konsultationen aller wichtigen Interessenträger, einschließlich Sachverständiger der Mitgliedstaaten, wird die Arbeit der Kommission erleichtern.

Welche Arten von Tätigkeiten kommen für dieses Klassifizierungssystem in Betracht?

Mit der heutigen politischen Einigung werden drei Arten ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten anerkannt:

- Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Merkmale wesentlich zu einem der sechs Umweltziele beitragen;
- Übergangstätigkeiten: Dies sind Tätigkeiten, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbaren CO₂-armen Alternativen gibt und die zu einem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen, sodass eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau (z. B. durch schrittweise Abschaffung der Treibhausgasemissionen) möglich gemacht wird;
- Stützungstätigkeiten: Diese ermöglichen andere Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele leisten und

o unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer der betreffenden Vermögenswerte nicht zu einer Bindung in Vermögenswerten führen, die langfristige Umweltziele untergraben;

o unter Berücksichtigung von Erwägungen des Lebenszyklus erhebliche positive Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus festen fossilen Brennstoffen.

Und die Kernenergie?

In der heutigen politischen Einigung wird die Kernenergie weder explizit ausgeschlossen noch in die Liste der infrage kommenden ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten aufgenommen. In einem Erwägungsgrund wurde ausdrücklich auf die Bedeutung „klimaneutraler Energie“ für den Übergang hingewiesen; zudem wurde in einen Artikel über Übergangstätigkeiten der Grundsatz aufgenommen, dass die „Durchführbarkeit aller bestehenden Technologien“ zu bewerten ist. Die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss der Kernenergie muss somit in den ausführlichen Vorschriften geklärt werden, die sich auf Beiträge technischer Sachverständiger stützen, wobei insbesondere in Bezug auf die Abfallbeseitigung der Grundsatz „keiner erheblichen Beeinträchtigung“ gilt und konkret auf Erwägungen des Lebenszyklus verwiesen wird.

Und Erdgas?

In der heutigen politischen Einigung wird Erdgas weder in die EU-Taxonomie ein- noch von dieser ausgeschlossen. Diese Frage wird Gegenstand einer technischen Bewertung im Rahmen der Ausarbeitung der delegierten Rechtsvorschriften sein.

Wie werden „Übergangstätigkeiten“ definiert?

Einige Wirtschaftstätigkeiten können im Sinne der Taxonomie als ökologisch nachhaltig angesehen werden, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen:

- 1) Ihre Treibhausgasemissionen gehören zu den niedrigsten ihres Wirtschaftszweigs oder ihrer Branche;
- 2) sie behindern weder die Entwicklung noch den Einsatz CO₂-armer Alternativen;
- 3) sie führen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer der betreffenden Vermögenswerte nicht zu einer Bindung in CO₂-intensiven Vermögenswerten;
- 4) die einschlägigen technischen Evaluierungskriterien stellen sicher, dass diese Übergangstätigkeiten glaubwürdig zur Klimaneutralität führen. Die technischen Evaluierungskriterien sollten deshalb in regelmäßigen Abständen entsprechend angepasst werden.

Das Konzept der „Übergangstätigkeiten“ wird im Hinblick auf das Ziel des Klimaschutzes angewandt. In

diesem Kontext wird häufig über Kernenergie und Erdgas diskutiert.

Im politischen Kompromiss, der erzielt werden konnte, werden Erdgas und Kernenergie weder ausdrücklich in die Liste aufgenommen noch von dieser ausgeschlossen und wird im Zusammenhang mit Übergangstätigkeiten ausdrücklich auf die notwendige Bewertung der Durchführbarkeit „aller vorhandenen Technologien“ hingewiesen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss wird die Kommission – wie bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten außer der Stromerzeugung aus festen fossilen Brennstoffen – in den ausführlichen Vorschriften treffen, die sich auf die technischen Beiträge einer Multi-Stakeholder-Plattform stützen. Sämtliche Technologien werden auf der Grundlage von Lebenszykluserwägungen und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen für Übergangstätigkeiten bewertet; zudem werden geeignete technische Evaluierungskriterien ausgearbeitet, die – insbesondere im Hinblick auf die Abfallentsorgung – unter anderem auf den Grundsatz der Vermeidung „erheblicher Beeinträchtigungen“ abzielen.

Was kann ich tun, wenn meine wirtschaftliche Tätigkeit nicht Teil dieses Klassifizierungssystems ist?

Dieses System soll nachhaltige, klimaresiliente und „grüne“ Investitionen fördern und wird im Laufe der Zeit erweitert.

Es steht jedem Marktteilnehmer oder Anleger frei, in einer Erklärung darzulegen, in welchem Verhältnis seine Tätigkeiten zur Taxonomie stehen – auch wenn sie derzeit nicht Teil der Liste sind. Jeder kann beschreiben, inwieweit seine Tätigkeiten bereits CO₂-arm sind, einen Beitrag zum Übergang leisten oder andere Tätigkeiten ermöglichen, um die Schwellenwerte zu erreichen. Darüber hinaus sind Anleger und Marktakteure aufgefordert, die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen über Wirtschaftstätigkeiten zu informieren, die noch nicht von der Taxonomie erfasst sind und einer angemessenen Bewertung unterzogen werden sollten.

In welcher Beziehung steht die Taxonomie-Verordnung zur Arbeit der Sachverständigengruppe (TEG)?

Empfehlungen der TEG sind die erste Grundlage für die Ausarbeitung der künftigen delegierten Rechtsakte durch die Kommission. Im Juni 2019 legte die TEG vorläufige Empfehlungen für eine erste Reihe von Wirtschaftstätigkeiten vor, einschließlich Kriterien, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten sollten, ohne die anderen Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen. Die TEG wird diese Empfehlungen bis Februar 2020 fertigstellen. Die konkrete Liste der Tätigkeiten, die als „ökologisch nachhaltig“ eingestuft werden, wird von der Kommission schrittweise auf der Grundlage der [Empfehlungen der TEG](#) festgelegt.

[1] Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

[2]https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/non-financial-reporting_en

QANDA/19/6804

Kontakt für die Medien:

[Daniel FERRIE](#) (+32 2 298 65 00)

[Aikaterini APOSTOLA](#) (+32 2 298 76 24)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)